

Stadt Obertshausen	101-1
1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung	

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Obertshausen

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung in Obertshausen am 23.09.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 29.06.2017 beschlossen:

Die Entschädigungssatzung der Stadt Obertshausen wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) ¹Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind folgende Aufwandsentschädigung:

- Stadtverordnete _____ 35,15 EUR
- ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte _____ 35,15 EUR
- Mitglieder des Ausländerbeirates _____ 35,15 EUR
- Gewählte Mitglieder der Betriebskommission _____ 35,15 EUR
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
als Mitglied einer Kommission _____ 35,15 EUR
- andere ehrenamtlich Tätige _____ 35,15 EUR.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

²Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bzw. Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten, sofern nicht eine Aufwandsentschädigung oder ein Verzehrgeld aufgrund anderer Bestimmungen gewährt wird, pro Tag ihrer Tätigkeit 53,25 EUR.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

²Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden
der Stadtverordnetenversammlung _____ 140,58 EUR
- jede stellvertretende Vorsitzende und jeden stellvertretenden
Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung _____ 11,72 EUR
- Ausschussvorsitzende _____ 76,68 EUR

Stadt Obertshausen	101-1
1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung	

- Fraktionsvorsitzende gemäß § 36a HGO _____ 117,15 EUR
- ehrenamtliche Stadträtinnen oder ehrenamtliche Stadträte _____ 76,68 EUR
- die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates _____ 76,68 EUR

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Vertritt eine ehrenamtliche Stadträtin oder ein ehrenamtlicher Stadtrat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, so erhält sie oder er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalls, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 47,93 EUR.

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 35,15 EUR.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

²Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 70 pro Jahr begrenzt.

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Der Magistrat ermittelt beim Hessischen Statistischen Landesamt die prozentuale Veränderung nach Absatz 1 und bringt innerhalb der ersten drei Monate der neuen Wahlperiode eine geänderte Entschädigungssatzung mit in § 3 entsprechend angepassten Aufwandsentschädigungen als Beschlussvorschlag in die Stadtverordnetenversammlung ein.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Obertshausen, den 05.10.2021

Der Magistrat der
Stadt Obertshausen

gez. Manuel Friedrich
Bürgermeister

Stadt Obertshausen	101-1
1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung	

Änderungsverlauf	
Entschädigungssatzung der Stadt Obertshausen	
Aktenzeichen	021.141:S101/2017_06
Datum des Beschlusses	29.06.2017
Datum der Ausfertigung	05.07.2021
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	20.07.2017
Datum des Inkrafttretens	01.08.2017
1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Obertshausen	
Aktenzeichen	021.141:S101/2021-1
Datum des Beschlusses	23.09.2021
Datum der Ausfertigung	05.10.2021
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	12.10.2021
Datum des Inkrafttretens	01.11.2021